

MERKBLATT STOFFENTWICKLUNG

BITTE STELLEN SIE IHREN ANTRAG IM [ONLINE PORTAL](#) UNTER DEM REITER **STOFFENTWICKLUNG**.

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für die Erstellung von Drehbüchern für programmfüllende Filme oder Serien (Serienbibel plus Drehbuch für mindestens einer Pilotfolge) sowie die sonstige Stoffentwicklung für Filmvorhaben Förderung gewährt werden.

Seite 1/7

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss**.

Die Zuwendung wird bei einer Fördersumme bis 10.000 Euro als Festbetragsfinanzierung vergeben, ab 10.001 Euro als Anteilsfinanzierung. Weitere Informationen siehe Infoblatt Finanzierungsarten.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen im Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HF&M hinzuweisen.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Autor*innen mit Hauptwohnsitz in Hessen oder Produzent*innen, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben und bei Antragstellung bereits mit Autor*innen zusammenarbeiten.

Bei einer Antragstellung durch eine*n Autor*in soll dem Antrag möglichst ein bereits bestehendes Interesse (Lol, Optionsvertrag o.Ä.) einer Produktionsfirma beigelegt werden. Andernfalls soll das Drehbuch spätestens nach Fertigstellung in Hessen ansässigen Produzent*innen zur Herstellung angeboten werden.

Studierende und studentische Projekte (d.h. Abschluss- oder Übungsfilme, die für die Gewerke Produktion/Regie/Buch im Rahmen eines Studiums entstehen) sind grundsätzlich in Stoffentwicklung, Main Jury und Talentfilm (mit Ausnahme der Exzellenzförderung gemäß VII.3) nicht antragsberechtigt.

ANTRAGSTELLUNG

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HF&M.

Seite 2/7

Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:
Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss fristgerecht ein Antragsformular mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten an antrag@hessenfilm.de geschickt werden.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können einmalig **ausschließlich auf Empfehlung der Jury** nach erneutem Beratungsgespräch neu eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Synopsis sowie Kurzbeschreibung des Projekts (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Writer's Note/Director's Note (pro Note nicht länger als zwei DIN A4 Seiten)
ODER Videopitch (Streaminglink – nicht länger als 5 Minuten)
- Exposé (maximal 15 Seiten) bei Dokumentarfilm bzw. Treatment bei fiktionalen Stoffen (15 bis 20 Seiten bei Spielfilmen, 25 bis 30 Seiten bei Serien) oder Drehbuch bei Antrag auf Drehbuchweiterentwicklung. Bei fremdsprachigen Drehbüchern ist zusätzlich eine deutsche Übersetzung mit einzureichen“
- Bei Drehbuchweiterentwicklung: aktuelle Drehbuchfassung (**ggf. eingelesen**) sowie Überblick zur geplanten Weiterentwicklung
- Ausgearbeitete Szene
- ggf. Lol von Produzenten*innen
- bei TV- oder Serien-Projekten: in der Regel Vorlage eines Lols eines Senders oder eines Streaming- Anbieters
- Selbsterklärung zur Rechtesituation inkl. Darstellung der Rechtekette (Auskunft über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte, sowie ggf. Information zu Autor*innenverträgen)
- Kalkulation der Stoffentwicklung
- Kurze Begründung zum Hessenbezug
- Bio-/Filmografie der Autor*innen sowie ggf. der Produzent*innen
- Entwicklungsplan Stoffentwicklung

Seite 3/7

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern.

EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Werden generative KI-Tools im Antragsprozess oder bei Erstellung und Durchführung einer geförderten Maßnahme genutzt, so ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu dokumentieren, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden.

Darüber hinaus kann die HF&M Nachweise anfordern, die belegen, dass die geförderte und maßgebliche kreative Leistung durch die Antragstellenden erbracht wurde.

Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden bzw. Fördernehmenden, dass durch die Nutzung von KI-Tools keine Verletzung von Rechten Dritter erfolgt.

FÖRDERSUMME

Die Förderung der Stoffentwicklung kann **maximal 30.000 Euro** betragen. In Ausnahmefällen, die eine Drehbuchüberarbeitung erforderlich machen, kann auch eine

Drehbuch-Weiterentwicklung in einer **maximalen Höhe von 15.000 Euro** gefördert werden.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

ERFOLGSDARLEHEN

Sofern Antragsteller*innen bereits über Mittel aus einem teilweise oder vollständig zurückgezahlten Darlehen einer vorigen Produktionsförderung verfügen, so kann die HF&M diese Mittel als Erfolgsdarlehen zur Finanzierung des neuen Projektes vergeben.

Bereits bestehenden Erfolgsdarlehen können kumuliert mit dem Antrag auf neue Fördermittel gestellt werden.

Seite 4/7

Bei Antragstellung muss die Höhe des beantragten Erfolgsdarlehens bei der Antragssumme und im Finanzierungsplan gesondert ausgewiesen werden.

Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt Erfolgsdarlehen.

KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Stoffentwicklung notwendigen Kostenpositionen enthalten und in Euro ausgewiesen sein.

In der Regel werden Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind, nicht anerkannt, Ausnahme ist ggf. der Optionen- und Rechteerwerb.

Grundsätzlich können Kosten und Honorare nur anteilig entsprechend der im Rahmen der Erstellung des Treatments, der Stoffentwicklung und/oder der Produktionsvorbereitung anfallenden Höhe anerkannt werden.

Förderbar sind insbesondere folgende Entwicklungskosten:

- Autor*innenhonorare
- Recherchen
- Beratungsleistungen, Dramaturgie, Fach- und Rechtsfragen: jeweils extern
- ggf. Übersetzungen
- Optionsgebühren
- Kosten für Pitchings & Marktteilnahmen
- Bei Dokumentarprojekten aus dem Talentfilmbereich: Kosten zur ersten Materialsicherung

Finanzierungskosten, Produzent*innenhonorare, Gewinn und Überschreitungsreserven sind nicht anererkennungsfähig.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

Sollten Produzent*innen für Autor*innen beantragen gilt folgende Regelung:
Mindestens 80% der Fördersumme muss an den*die Autor*in ausbezahlt werden.
Lediglich 20% eben jener Summe darf für externe Kosten (Archivmaterial, dramaturgische Beratung etc.) verwendet werden. Dies müssen die Produzent*innen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nachweisen.

Seite 5/7

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Arbeitsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Vorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

VIELFALT IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. **Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema.** Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – in ihrem Antrag ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

Die HF&M setzt sich für eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung ein. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig

deutlich reduziert werden. Schon in der Stoffentwicklung soll darum ein umweltbewusstes Verhalten mitgedacht werden.

EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Autor*innen bzw. die Produzent*innen im Rahmen der Drehbuchentwicklung erbringen. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Romanen oder Drehbüchern. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Autor*innen bzw. der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

Seite 6/7

HANDLUNGSKOSTEN

Wenn es sich bei dem*der Antragsteller*in um eine Produktionsfirma handelt, können Handlungskosten von bis zu 7,5% der Fertigungskosten anerkannt werden.

PRÜFGEBÜHR

Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

HESSEN-EFFEKT

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in zwei Raten:

- 80% bei Vertragsabschluss
- 20% nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

Stand Januar 2026 (Richtlinie zum 28.11.2025)